

Finanzamt Rostock
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 079 / 133 / 31251, GU02.a

Telefon 0385 588-44822	Datum 28.01.2025
---------------------------	---------------------

Finanzamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock

Stadtwerke Pasewalk GmbH
An den Stadtwerken 2
17309 Pasewalk

GF	Stadtwerke Pasewalk GmbH	
Büro		Rücksp.
B/N		Absag.
Finanz.		Lager
Vertr.	31. Jan. 2025	Umlauf
NM	49	PK
RM		Termin
APS		BR
T	S	G
	FW	IK
	W	A
	AB	EDV

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger bescheinigt, dass

Stadtwerke Pasewalk GmbH, An den Stadtwerken 2, 17309 Pasewalk

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 079 / 133 / 31251
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE137309239

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 27.01.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel) Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).